

Stellungnahme zur Debatte um die Knabenbeschneidung

1. Die rituelle Beschneidung der Knaben, Brit Mila, ist ein wesentliches und unabdingbares Element der jüdischen Religion. Sie wird im Alter von 8 Tagen vorgenommen, ausser gesundheitliche Gründe erfordern eine Verschiebung. Die korrekt durchgeführte Beschneidung ist für das Kind ungefährlich und es konnten keine Traumata nachgewiesen werden.
2. Die Knabenbeschneidung wurde während Jahrtausenden nicht in Frage gestellt, ausgenommen durch jene Systeme, die durch Unterdrückung dieses jüdischen Brauchtums erhofften, die Juden zur Anpassung zu zwingen und so von ihrer Religion abzubringen.
3. Die Brit Mila ist in ihren physischen und psychischen Auswirkungen überhaupt nicht zu vergleichen mit der weiblichen Genitalverstümmelung. Sie beeinträchtigt weder die Funktion des Organs noch die Möglichkeit des Empfindens. Dies haben auch National- und Ständerat in Übereinstimmung mit dem Bundesrat erkannt und in der Behandlung der parlamentarischen Initiative „Verbot von sexuellen Verstümmelungen“ auf die Strafbarkeit von Knabenbeschneidungen auf der Basis der Ratsdebatte ausdrücklich verzichtet. Der neue Strafrechtsartikel wurde im Ständerat einstimmig und im Nationalrat mit einer einzigen Gegenstimme angenommen.
4. Die Religionsfreiheit ist nicht in jedem Fall höher als andere Rechtsgüter einzustufen. Wie alle anderen verfassungsmässig garantierten Freiheiten, kann auch sie unter den in der Bundesverfassung festgelegten Bedingungen eingeschränkt werden. Angesichts der Geringfügigkeit der Auswirkungen des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des Knaben würde aber eine Einschränkung oder gar eine strafrechtliche Ahndung korrekt durchgeführter Beschneidungen eine erhebliche, unverhältnismässige und somit unzulässige Verletzung der Kulturfreiheit als Teil der Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen. Glaubens- und Gewissensfreiheit bedeutet nicht nur frei bekennen, sondern auch die Religion ausüben zu können. Im Übrigen wäre eine Einschränkung in diesem Falle als einseitig zu erachten, sind doch ähnliche Praktiken z. Bsp. für kosmetische Zwecke, welche möglicherweise auch die sozial-kulturelle Akzeptanz erhöhen, unbestritten.

5. Eine Beschränkung des Rechts auf freie Religionswahl des Kindes ist in der rituellen Beschneidung nicht zu erkennen. Ein Knabe ist durch Geburt Jude und wird es nicht mit der Beschneidung. Im Gegenzug kommen Übertritte von Juden, männlich wie weiblich, in andere Religionen immer wieder vor. Dabei sei daran erinnert, dass die religiöse Erziehung der Kinder ein grundlegendes Menschenrecht ist.
6. Gerade im Säuglingsalter ist das mit einer Beschneidung verbundene Risiko besonders klein. Ein Herausschieben der Beschneidungen ins Erwachsenenalter erhöht die gesundheitlichen Risiken erheblich.
7. Es sei auch darauf hingewiesen, dass 30% aller Männer auf der Welt beschnitten sind und dass Studien der WHO die Beschneidung von Männern auch als effektives Mittel im Kampf gegen die Übertragung von HIV und anderen Krankheiten anerkennen. Während die Genitalverstümmelung bei Mädchen nie medizinisch angezeigt ist, ist die Entfernung der Vorhaut bei Knaben ein Eingriff, der regelmässig und ohne gesundheitliche Nebenwirkungen auch aus medizinischen Gründen vorgenommen wird.

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, Plattform der Liberalen Juden der Schweiz, 20. Juli 2012